

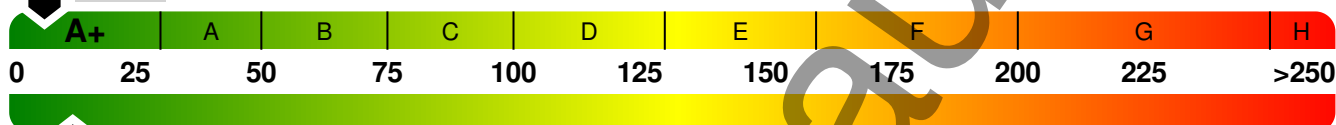
gemäß den §§ 79 ff. des Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 08.08.2020 , novelliert am 16.10.2023

Registriernummer:

2

Treibhausgasemissionen 3,9 kg CO₂-Äquivalent/(m²·a)

7.0 kWh/(m²·a)



12,6 kWh/(m²·a)

Primärenergiebedarf dieses Gebäudes

Für Energiebedarfsberechnungen verwendetes Verfahren

■ Verfahren nach DIN V 18599

Ist-Wert	12,6 kWh/(m²·a)	Anforderungswert	41,3 kWh/(m²·a)
----------	-----------------	------------------	-----------------

- ☐ Vereinfachungen nach § 50 Absatz 4 GEG

☐ Regelung nach § 31 GEG ("Modellgebäudeverfahren")

Energetische Qualität der Gebäudehülle H_T'

Ist-Wert	0,21	W/(m ² ·K)	Anforderungswert	0,39	W/(m ² ·K)
----------	-------------	-----------------------	------------------	-------------	-----------------------

Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau) ■ eingehalten

Endenergiebedarf dieses Gebäudes (Pflichtangabe in Immobilienanzeigen)

7,0 kWh/(m²·a)

Vergleichswerte Endenergie ³

Nutzung erneuerbarer Energien²: ☐ für Heizung ☐ für Warmwasser

■ **Nutzung zur Erfüllung der 65%-EE-Regel gemäß § 71 Absatz 1 in**

Verbindung mit Absatz 2 oder 3 GEG

☐ Erfüllung der 65%-EE-Regel durch pauschale Erfüllungsoptionen nach § 71 Absatz 1, 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 71b bis h GEG²

- ☐ Hausübergabestation (Wärmnetz) (§ 71b)
- ☐ Wärmepumpe (§ 71c)
- ☐ Stromdirektheizung (§ 71d)
- ☐ Solarthermische Anlage (§ 71e)
- ☐ Heizungsanlage für Biomasse oder Wasserstoff-derivate (§ 71f,g)
- ☐ Wärmepumpen-Hybridheizung (§ 71h)
- ☐ Solarthermie-Hybridheizung (§ 71h)
- ☐ Dezentrale, elektrische Warmwasserbereitung (§ 71 Absatz 5)

☒ Erfüllung der 65%-EE-Regel auf Grundlage einer Berechnung im Einzelfall nach § 71 Absatz 2 GEG:

Art der erneuerbaren Energie:

Anteil Wärmepreparierung⁴:

Anteil EE
der Einzel
anlage:

**Anteil EE⁵
aller
Anlagen⁶:**

Summe⁷:

☐ Nutzung bei Anlagen, für die die 65%-EE-Regel nicht gilt⁸:

Art der erneuerbaren Energie:

Anteil EE⁹:

Summe⁷:

☐ weitere Einträge und Erläuterungen in der Anlage



Effizienzhaus 40	Durchschnitt
MFH Neubau	MFH energetisch nicht
EFH Neubau	wesentlich modernisiert
EFH energetisch gut modernisiert	Wohngebäudebestand
	MFH energetisch nicht
	wesentlich modernisiert

Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Das Gebäudeenergiegesetz lässt für die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte der Skala sind spezifische Werte nach dem GEG pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_N), die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

⁶ nur bei einem gemeinsamen Nachweis mit mehreren Anlagen

⁷ Summe einschließlich gegebenenfalls weiterer Einträge in der Anlage

8 Anlagen, die vor dem 1. Januar 2024 zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude eingebaut oder aufgestellt worden sind oder einer Übergangsregelung unterfallen, gemäß Berechnung im Einzelfall

⁹ Anteil EE an der Wärmebereitstellung oder dem Wärme-/Kälteenergiebedarf

¹ nur bei Neubau sowie Modernisierung im Fall des § 80 Absatz 2 GEG

² Mehrfachnennungen möglich

³ EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus ⁴ Anteil der Einzelanlage an der Wärmebereitstellung aller Anlagen

⁵ Anteil EE an der Wärmebereitstellung der Einzelanlage/aller Anlagen